

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/341-Pr.2/95

WIEN, DEN 12. September 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR
1710 /AB
1995 -09- 12

Parlament
1017 Wien

zu 1799 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 14. Juli 1995, Nr. 1799/J, betreffend Finanzgerichtsbarkeit, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 14. Dezember 1993, Nr. 5791/J, erwähnt wurde, wird die Frage der Einrichtung von Finanzgerichten geprüft. Dabei sind außer rechtlichen, auch budgetäre Überlegungen (Personalaufwand) zu berücksichtigen.

Zu 2.:

In Anbetracht der herrschenden Rechtsprechung (z.B. VfGH 30. 6. 1977, B 222/76, Slg. 8112; 5.3.1979, B 107/77, Slg. 8512; 14.10.1987, B 267/86, ÖJZ 1988, 474; VwGH 12.12.1988, 88/15/0017, Slg. 6369F; EKMR 8.10.1991, ÖJZ 1992, 103; 2.9.1992, ÖJZ 1993, 140; Mössner, StuW 1991, 226; Miehsler, in Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK), RZ 172 zu Art. 6), wonach die Erhebung von Abgaben nicht unter Art. 6 Abs. 1 MRK fällt, weil sie nicht unter "civil rights" zu subsumieren ist, sehe ich keinen Handlungsbedarf zur Schaffung von Finanzgerichten.

Zu 3.:

Nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten werden die Arbeitsplätze vermehrt mit Personalcomputern ausgestattet.

Ein rascher Abbau der Rückstände durch einen zusätzlichen Personaleinsatz kommt aufgrund der bekannten budgetären Vorgaben derzeit nicht in Frage.

Zu 4.:

Der erwähnte Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Juli 1993 macht die Weisungsfreistellung für den Sachbearbeiter und Berichterstatter keinesfalls rückgängig; er ist somit auch nicht gesetzwidrig. Er gibt lediglich - wie in der Antwort zur parlamentarischen Anfrage Nr. 5791/J bereits erwähnt - die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen wieder.

Zu 5.:

Eine über die Verfassungsbestimmung des § 271 Bundesabgabenordnung (BAO) hinausgehende gesetzliche Absicherung der Weisungsfreiheit des Sachbearbeiters und des Berichterstatters halte ich nicht für notwendig. Überlegungen hinsichtlich einer Stärkung seiner Unabhängigkeit werden anläßlich einer allfälligen Umgestaltung des Rechtsmittelverfahrens (allfällige Einführung von "Finanzgerichten") anzustellen sein.

Zu 6.:

Wertgrenzen (gemeint offenbar nach dem Streitwert) sind im Abgabenverfahren aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen aus folgenden Gründen nicht zielführend:

Es gibt eine Vielzahl von Bescheiden, bei denen überhaupt keine Streitwerte (keine strittigen Abgabenbeträge) bestehen, wie z.B. bei Ablehnung eines unbefugten Vertreters gemäß § 84 BAO, Aufforderung zur Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 10 Zustellgesetz, Verweigerung der Auskunft gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz. Bei Grundlagenbescheiden (z.B. Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO) ist im Feststellungsverfahren die Auswirkung auf die Abgabenhöhe der einzelnen Beteiligten in der Regel nicht bekannt, sodaß Streitwerte (die Höhe der indirekt strittigen Abgaben) nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelbar wären. Hinzu kommt, daß etwa bei Anfechtung eines solchen Bescheides lediglich hinsichtlich der Aussage, der Verlust sei nicht vortragsfähig, die abgabenrechtlichen Auswirkungen erst in den Folgejahren eintreten können (nämlich in den Jahren, in denen den Gesellschaftern allfällige Verlustvorträge zustehen).

Im Berufungsverfahren besteht kein Neuerungsverbot (vgl. z.B. § 280 BAO); daher kann die Partei die Berufung (gegebenenfalls auch mehrfach) erweitern oder ein-

- 3 -

schränken. Jede Erweiterung (Einschränkung) des Berufungsbegehrens hätte stets, sofern es einen Streitwert überhaupt gibt, eine Änderung dieses Wertes und damit auch eine Änderung der Zuständigkeit zur Folge.

Zu 7.:

Wie bereits erwähnt, ergibt sich aus Gründen des Art. 6 MRK kein Handlungsbedarf zu einer Umgestaltung des Rechtsmittelverfahrens, somit auch nicht zu einer Änderung der Senatszuständigkeit.

Änderungen der Senatszuständigkeit als Folge von Überlegungen über die Umgestaltung des Berufungsverfahrens sind jedoch für die nächsten Jahre nicht auszuschließen.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Steinerboeck". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'A' at the beginning.

BEILAGE**A N F R A G E**

- 1.) Werden Sie sich in Ihrer Amtsperiode mit der Schaffung von Finanzgerichten auseinandersetzen ?

- 2.) Sehen Sie angesichts der Judikatur des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 6 MRK einen Handlungsbedarf, daß Finanzgerichte dem Recht vor dem gesetzlichen Richter wohl am ehesten entsprechen würden ?
Wenn nein, warum nicht ?

- 3.) Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit die derzeitigen Rechtsmittelrückstände abgebaut werden ?

- 4.) Mit Bundesverfassungsgesetz vom 18.12.1992, BGBl 11/1993 wurden sämtliche Mitglieder der Berufungssenate gem. § 271 BAO weisungsfrei gestellt. Der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 06.07.1993, GZ 05 2401/2-IV/5/93, AO 625 hat diese Weisungsfreistellung für den Sachbearbeiter und Berichterstatter im Berufungssenat letztlich rückgängig gemacht. Somit wurde bei dem Senatsmitglied, dem im Verfahren eine Schlüsselstellung zukommt, alles beim alten belassen. Werden Sie den gesetzwidrigen Erlass, der eine per Verfassungsgesetz zugesicherte Weisungsfreistellung des beamteten Sachbearbeiters und Berichterstatters rückgängig machen, aufheben ?
Wenn nein, warum nicht ?

- 5.) Sehen Sie verneinendenfalls eine Möglichkeit durch Novellierung der BAO dem Sachbearbeiter und Berichterstatter seine weisungsfreie Stellung abzusichern, etwa durch Bestellung auf unbestimmte Zeit, Novellierung des § 282 BAO etc. ?

- 6.) Können Sie sich vorstellen, zur Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren für Senatzuständigkeiten Wertgrenzen einzuführen ?
Wenn nein, warum nicht ?

- 7.) Werden Sie die gem. § 260 Abs. 1 BAO monokratischen und somit noch vollkommen weisungsgbundenen Berufungsbehörden (für Lohnsteuer, Gebühren- und Verkehrssteuern, Zölle, etc.) in die Senatzuständigkeit des § 260 Abs. 2 BAO aus Gleichheitsgründen sowie aus Gründen des Art. 6 EMRK aufnehmen ?
Wenn nein, warum nicht ?
Wenn (teilweise) ja, welche Abgabenbereiche ?